

## CHINA UND DAS NEUE SEERECHT

### Von der res nullius zur res communis

Oskar Weggel

#### I. Die Agenda der Konferenz

Bei mehreren heißen Themen, die vor allem im Nordsüd-Konflikt eine wachsende Rolle spielen, hat China seine Vorstellungen in der Weltorganisation bereits erfolgreich durchsetzen können. Erinnert sei hier nur an die Abrüstungsfrage (1), an die Frage einer neuen Handels- und Entwicklungspolitik (2), an Probleme im Rahmen der ECAFE (3) und der UNCTAD (4) sowie an die erst kürzlich abgelaufene UNO-Rohstoffkonferenz (5) und die beiden Aktionsprogramme (6).

Es lag nahe, daß sich Peking auch lebhaft für die Schaffung eines neuen Seerechts einsetzen würde, das ja vor allem angesichts der Ressourcenfragen für die Dritten Länder von immer größerer Bedeutung zu werden beginnt.

Bereits 1972 fanden zwei Tagungen des UNO-Seerechtsausschusses statt, auf denen Fragen einer internationalen Seerechtsordnung und des Umweltschutzes im Bereich der Meere zur Sprache kamen (7).

In der Zwischenzeit hatte am 20. Juni in der venezolanischen Hauptstadt Caracas die 3. UNO-Seerechtskonferenz begonnen, die bis zum 28. August dauerte und an der nicht weniger als rd. 5000 Delegierte aus 149 Ländern der Erde teilnahmen. Wie Hsinhua (8) betont, wurde "die Konferenz als Ergebnis der Initiative und der Beharrlichkeit der Länder der Dritten Welt und aufgrund ihres heftigen Kampfes gegen die Obstruktion und Sabotage der beiden Supermächte einberufen. Auf der Konferenz werden die Länder der Dritten Welt einen scharfen Kampf zur Verteidigung ihrer Seerechte gegen die beiden Supermächte führen." Es war kein Zufall, daß diese Seerechtskonferenz der "Dritten Welt" ausgerechnet in Lateinamerika stattfand, von wo ja erstmals der Ruf nach einer 200-Seemeilen-Zone ausgegangen war.

Nicht weniger als 90 Themen standen auf der Beratungsliste in Caracas. Der Rote Faden, der durch sämtliche Besprechungen lief, war die Antwort auf die immer brennender werdende Frage, ob das jahrhundertalte Konzept von der "Freiheit der Meere" durch ein Konzept der "verplanten Meere" abgelöst werden soll.

Im einzelnen können hier nur die wichtigsten Themen herausgegriffen werden:

Da ging es zunächst einmal um die Frage wie weit die Hoheitsrechte der Küstenstaaten reichen: 3, 12 oder 200 sm?

Dieselbe Frage richtete sich auf die Ausdehnung der "Wirtschaftszonen". Dabei kam die Forderung nach einer 200-sm-Zone besonders von den südamerikanischen Ländern (Deklaration von Montevideo vom 8. Mai 1970), die von den Chinesen seit dreieinhalb Jahren mit ständigem Beifall bedacht wird.

Eine weitere Frage war, ob nuklearfreie Zonen auf hoher See etabliert werden sollen und ob es überhaupt zur Errichtung von "Friedenszonen" kommen sollte (beispielsweise im Indischen Ozean).

Wer soll ferner die Wasserstraßen kontrollieren, beispielsweise die Straße von Malacca, die Bering-Straße zwischen Alaska und Nordostsibirien, die Straße von Dover, die Straße von Gibraltar, die Straße von Hormuz etc.? Eine Ausdehnung der Hoheitsgewässer auf 12 sm bereits könnte die bisher internationalen Wasserstraßen (z.B. die Straße von Malacca) in nationale Gewässer der Anliegerstaaten verwandeln. Insgesamt plädierten nicht weniger als 56 Entwicklungsländer, unterstützt durch die Volksrepublik China, in Caracas für eine Kontrolle dieser Wasserstraßen, wegen vor allem die großen seeorientierten Nationen, wie z.B. die USA, Japan, Großbritannien und die Sowjetunion, Widerstand leisteten. "Dritte Welt" und "Erste Welt", aber auch Länder der "Zweiten Welt" stießen hier also aufeinander.

Wer soll berechtigt sein, die Schätze in der offenen See, die gleich hinter den "Wirtschaftszonen" beginnen, auszuheben? Soll hierfür eine internationale Behörde zuständig sein, die Lizenzen vergibt? Nach welchem Schlüssel sollen diese Lizenzgebühren verteilt werden? Wer überwacht und bekämpft die weitere Verschmutzung der Meere? Welches Recht am Meer haben künftig Inlandsstaaten wie die Schweiz, Österreich oder die Tschechoslowakei?

China hatte in einem Vorgeplänkel 1973 seine Positionen zu den wichtigsten dieser Fragen bei der zweiten UN-Seerechtskonferenz bereits hervorgehoben.....

Damals kam es zu schweren sino-sowjetischen Auseinandersetzungen anlässlich mehrerer Sitzungen des Unterausschusses des UNO-Meeresbodenausschusses, die in den Monaten März und April 1973 mit der Vorbereitung eines neuen Seerechts beschäftigt waren. Bei den ersten zwei Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960 hatten viele asiatische und afrikanische Länder ihre Unabhängigkeit noch nicht erreicht, so daß die damals ausgearbeiteten vier Genfer Konventionen nach Meinung der VR China "ausschließlich den Interessen der Supermächte dienen" und insofern als veraltet gelten können.

a) Konvention über die Territorialgewässer  
Jetzige Situation:

Breite der Küstengewässer 12 sm

Chinesischer Einwand: Wer eigentlich soll die Grenzen der Territorialgewässer bestimmen: die beiden Supermächte oder aber die einzelnen Anliegerstaaten in Übereinstimmung

mit ihren besonderen Bedingungen? Auf den Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960 wurden willkürlich 12 sm vorgeschrieben. Dabei seien jedoch die geographischen, geologischen und meeresbiologischen Besonderheiten sowie die Erfordernisse einer rationalen Nutzung der Ressourcen in den Territorialgewässern keineswegs berücksichtigt worden. Als Entwicklungsland habe China volles Verständnis für die Länder der Dritten Welt, wenn sie ihre Territorialgewässer bis auf 200 sm ausdehnten. Habe im übrigen nicht die Regierung der Sowjetunion am 21.3.1956 mit ihrem "Beschluß über den Schutz der Lachs- und Forellenressourcen im Fernen Osten und über die Regelung der Fangmenge" eindeutig eine ausgedehnte Kontrollzone festgelegt, deren weitester Punkt sogar über 400 sm von der sowjetischen Küste entfernt liege? (Hier ist die sog. "Bulgarien-Linie" gemeint, mit der vor allem japanische Fischer immer wieder in Konflikt kommen.) Die Sowjetunion habe also das Recht zur Schaffung exklusiver Wirtschaftszonen, andere Länder dagegen sollten zurückstehen? Was sei das für eine Logik!

#### b) Konvention über das offene Meer

Bisheriger Zustand: Im Rahmen der "Freiheit des offenen Meeres" gibt es bisher die sog. "vier Freiheiten", nämlich die Freiheit der Schifffahrt, Freiheit des Fischfangs, Freiheit der Legung und der Haltung von Unterwassertelegraphenkabeln und Pipelines sowie Freiheit des Fliegens über dem offenen Meer.

Einwände Chinas: Diese Freiheiten dienen fast ausschließlich den beiden Supermächten. Die Sowjetunion arbeite z. Z. mit nahezu 100 riesigen Fabrikschiffen und fische ganze Meereszonen aus, so daß einige Länder (Lateinamerika, Island (!) und einige afrikanische Staaten) bereits in Alarmzustand geraten seien. Die "Freiheit der Meere" werde hier auf Kosten der nichtkonkurrenzfähigen Drittländer einwandfrei mißbraucht - gar nicht zu reden von den U-Boot-Operationen und anderen "Piratenakten" der Sowjetunion.

#### c) Konvention über den Fischfang und den Schutz der Lebewesen im offenen Meer

Bisheriger Zustand: Verbot einer "formellen oder tatsächlichen Diskriminierung der fremden Fischer"

Einwand Chinas: Diese Bestimmung diene in Wirklichkeit den Supermächten als legale Begründung für die Ausplünderung der Fischbestände anderer Länder. Die beiden Supermächte fischten mit ihren überlegenen Fangflotten z.Z. die Küstengewässer anderer Länder ab und übten "Piratenakte" in großem Stil unmittelbar vor deren Tür. In den letzten Jahren habe die Sowjetunion großes Gewicht auf den Bau von Fischereischiffen der Klasse über 20.000 t gelegt. Die "Vostok" z.B., ein neues 43.000-Tonnen-Schiff, sei bereit, Meeresfische aus den reichsten Fischereigründen der Welt zu rauben, deren Bestände immer kleiner werden. Das Schiff sei mit Hubschraubern, Geräten für Infrarot-Photographie, Kühl- und Verarbeitungseinrichtungen sowie 14 Trawlern ausgerüstet. Müsse man hier nicht von einem "Mißbrauch" der Meeresfreiheit zu Ungunsten armer Drittländer sprechen?

#### d) Konvention über den Kontinentalschelf

Bisheriger Zustand: Zwar hat jedes Land das Recht der Nutzung des Kontinentalschelfs, doch ist dieses Recht durch viele Ausnahmebestimmungen durchlöchert. So darf z.B. die "internationale Schifffahrt" in diesem Bereich nicht behindert werden. Auch "rein wissenschaftliche Forschung" muß im Bereich des Kontinentalschelfs zugelassen werden.

Nach chinesischer Ansicht handelt es sich hier um eine geschickte juristische Konstruktion, die den Supermächten auch den Zugriff auf die Kontinentalsockelgebiete erlaubt. Mit ihren "Forschungsschiffen" habe die Sowjetunion beispielsweise das Kontinentalrecht zahlreicher Anliegerstaaten mühelos durchbrochen, Spionage getrieben und nach geeigneten Plätzen für Stützpunkte Ausschau gehalten (9).

Auch bei der 3. Seerechtskonferenz warf China (10) der Sowjetunion vor, daß sie die Prinzipien des bisherigen Seerechts als "allgemein anerkannte Bestimmungen der bestehenden internationalen Beziehungen" verstanden wissen wollte, also das "alte Seerecht", das so ganz dem Geist des anglo-amerikanischen Imperialismus entstamme, intakt halten möchte. "Nach ihrer Definition umfaßt die 'Freiheit der Meere', für die sie agitieren, die 'Freiheit der Schifffahrt', die 'Freiheit der wissenschaftlichen Forschung' usw. Nach ihren Praktiken zur See zu urteilen, erlauben ihnen diese Freiheiten durchaus, die Hoheitsgewässer und den territorialen Luftraum anderer Länder zu verletzen, die Fischressourcen anderer Länder zu plündern, militärische und wirtschaftliche Informationen zu sammeln und sich in großem Stil mit Spionage gegen andere Länder zu beschäftigen. .... Breschnews Theorie der 'begrenzten Souveränität' wird also auch auf die Frage des Seerechts angewendet ...".

Angesichts der Argumentation Chinas kam in der Presse des Ostblocks der Verdacht auf, daß Peking die Entwicklung des internationalen Seerechts blockieren möchte. So schreibt u.a. Ceteka (11): "Peking will das Prinzip der Freiheit auf den Meeren beseitigen und eine Konvention einführen, laut der die Staaten gezwungen sein würden, die Meere unter Aufsicht eines supranationalen Gremiums zu benutzen. Pekings Standpunkt zeigt, daß es bemüht ist, die Entwicklung des internationalen Seerechts zu blockieren, während in seinen Vorschlägen auch eine antisowjetische Stoßrichtung zu erkennen ist."

Warum dieses chinesische Engagement in einem auf den ersten Blick doch rein juristischen Fragenbereich?

Dem Seerecht kommt aus der Sicht Chinas vor allem deshalb ein so außerordentlich hoher Stellenwert zu, weil die Ozeane zu einem zentralen Kettenglied des Ringens zwischen den beiden Supermächten um die "maritime Hegemonie" werden. Immerhin machen Meere und Ozeane ja 70% der gesamten Oberfläche des Erdballs aus und spielen deshalb in den Macht-, Verkehrs- und wirtschaftspolitischen Betrachtungen der Mächte eine überragende Rolle.

a) Was macht politische Gesichtspunkte anbelangt, so liegt allen Mächten, die bisher als "Weltgendarmen" auftreten wollten, die "Herrschaft über die Meere" am Herzen. Im 16., 17. und 18.Jh. kämpften Portugal, Spanien, Holland und Großbritannien um die globale Vorherrschaft und legten sich zu diesem Zwecke bedeutende Seestreit-

kräfte zu. Im 19. Jh. trat England als einziger "Oberherr" zur See auf und betrieb weltweite "Kanonenbootpolitik". "Deutschland, dieser imperialistische Spätkömling, gab sich mit den wenigen, von den britischen und französischen Imperialisten hinterlassenen Brosamen nicht zufrieden und begann ebenfalls, eine starke Flotte aufzubauen. Mit der Herausforderung von Seiten Deutschlands konfrontiert, begann England sofort mit dem Bau von 'Dreadnoughts', eines neuen Typs von Kriegsschiffen. Deutschland ließ sich jedoch nicht kleinkriegen und tat sofort das gleiche. In ihrem Kampf um die Seeherrschaft setzten sich England und Deutschland mehrmals über die Begrenzung der Aufrüstung zur See auseinander. Aber während beide Länder von Abrüstung sprachen, betrieben sie in Wirklichkeit mit allen Kräften Aufrüstung bis zum Ausbruch des I. Weltkrieges, durch den England wirtschaftlich wie militärisch geschwächt wurde. Seit dem Ende des II. Weltkrieges ... ist das britische Imperium, über dem 'die Sonne nie unterging', schnell verfallen. Ehemals "Beherrscher der Meere", gleicht England nun der 'hinter den westlichen Bergen untergehenden Sonne'." (12)

Nach dem II. Weltkrieg sind die beiden Supermächte in die Fußstapfen der imperialistischen Länder alter Prägung getreten. Dabei ergab sich eine ähnliche Rivalität wie zwischen Deutschland und Großbritannien im 19. Jh. Sie erstreckt sich auf alle Ozeane der Welt, wobei Mittelmeer und Indischer Ozean am heftigsten betroffen werden. In großen Zügen läßt sich die Globalstrategie der beiden Supermächte folgendermaßen skizzieren: Die USA, die zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean gelegen sind, haben den Panama-Kanal okkupiert, um ein Verbindungsglied zwischen ihren Atlantik- und Pazifik-Flotten zu schaffen. Vom Atlantischen Ozean ostwärts und vom Stillen Ozean westwärts dienen ihnen Mittelmeer und Indischer Ozean als Knotenpunkte, um ihre Marinestreitkräfte auf allen Ozeanen der Welt zu koordinieren.

Gegen diese "Zwei-Ozeane-Strategie" bauen die Sowjets nun ein Gegensystem auf, das sich vor allem auf Mittelmeer und Indischen Ozean konzentriert und darauf ausgerichtet ist, die amerikanische Marineaufahrt zu behindern. Sollte es den Sowjets gelingen, das Mittelmeer und den Indischen Ozean unter ihre Kontrolle zu bringen, so könnten sie auch eine koordinierte Marinepolitik nach Westen und Osten betreiben: Im Westen könnten sie sich auf die in Europa massierten Truppen einstimmen und zu Wasser sowie zu Lande gegen Westeuropa vorgehen. Im Osten wäre es ihnen möglich, sich dem Stillen Ozean zuzuwenden und sodann in einem Dreischritt zuerst die amerikanische Flotte im Pazifik auszuschalten, zweitens mit Japan und drittens mit den anderen asiatischen Ländern fertigzuwerden. Entsprechend diesen Zielsetzungen hat die Sowjetunion im Mittelmeer und im Indischen Ozean ihre Flottenverbände während der letzten Jahre laufend erweitert. Im Mittelmeer kreuzen normalerweise 50 - 60, maximal sogar über 90, Kriegsschiffe, womit die Zahl der dort stationierten 6. Amerikanischen Flotte bei weitem überschritten ist. Auch im Indischen Ozean ist eine ständige Flotte präsent, die ständig nach Marinestützpunkten sucht (Näheres zu den amerikanischen Marinestützpunkten in C.a.

1974/5 S. 240 ff.). Alles in allem erwiesen sich die Sowjetrevisionisten als "ebenso gewissenlose wie talentvolle Bande" (13).

Ebenso aber, wie Deutschland und England im 19. Jh., würden auch die beiden heutigen maritimen Supermächte am Widerstand der revolutionären Völker letzten Endes scheitern.

b) Wichtig sind die Ozeane ferner aus verkehrspolitischen Gesichtspunkten (14).

c) Schließlich bergen die Ozeane noch riesige biologische und mineralische Ressourcen. Nach Schätzungen nehmen allein die Erdölvorkommen unter dem Meeresboden über ein Drittel des gesamten Petroleums der Welt ein. Schon jetzt werden 19% der gesamten Ölproduktion aus dem Meeresboden gefördert. Ende dieses Jahrhunderts werden es 40% sein. Unter dem Meeresboden lagern auch mineralische Schätze wie Gold, Uran und Mangan, gar nicht zu reden von den organischen Ressourcen wie Fischen, Tang etc.

## II. Die Vorgeschichte der Konferenz

Die gegenwärtig in Caracas stattfindende UNO-Seerechtskonferenz ist die dritte ihrer Art. Sie hat, einem Beschluß der 28. UNO-Vollversammlung zufolge, die Aufgabe, eine Konvention zu verabschieden, in der alle das Seerecht betreffenden Fragen behandelt werden.

Bei den ersten zwei Seerechtskonferenzen hatten viele asiatische und afrikanische Länder ihre Unabhängigkeit noch nicht erreicht, weshalb die nun stattfindende dritte Konferenz eine Korrekturfunktion zugunsten der Dritten Welt haben soll.

a) Die erste UNO-Seerechtskonferenz fand vom 24.2. bis 27.4.1958 in Genf statt. Damals nahmen etwa 80 Länder teil. Es wurden vier Konventionen verabschiedet, die aber, wie heute von seiten der Dritten Welt immer wieder betont wird, keineswegs die berechtigten Forderungen einer großen Anzahl von Entwicklungsländern widerspiegeln, nämlich

- die Konvention über Territorialgewässer und angrenzende Zone
- eine Hochseekonvention
- eine Konvention über den Kontinentalschelf
- sowie eine Konvention über Fischfang und Erhaltung der lebendigen Hochseeressourcen.

Unter anderem wurden die Territorialgewässer damals auf eine Ausdehnung von 12 sm begrenzt. Selbst diese recht schmal gebliebene Jurisdiktionsbefugnis aber wurde insofern durchlöchert, als ausländische Schiffe, die sich auf "friedlicher Durchfahrt durch internationale Meeresstraßen" befinden, nicht behindert werden dürfen.

b) Die zweite Konferenz tagte vom 17.3. bis 26.4.1960 ebenfalls in Genf. Diesmal ging es um die Breite der Territorialgewässer und der Fischereizonen der Küstenstaaten. Die Teilnehmer waren im großen und ganzen dieselben wie bei der ersten Konferenz. Auch diesmal blieb es bei einer Ausdehnung der Territorialgewässer auf 12 sm. Die Forderung einiger Entwicklungsländer auf ein Abkommen über die Ausdehnung der Hoheitsgewässer und der Fischereizonen blieb

unbeachtet.

c) Die Geschichte der dritten UNO-Seerechtskonferenz begann bereits 1969, als der "UNO-Ausschuß für die friedliche Nutzung des Meeresbodens und Ozeanuntergrundes außerhalb des Geltungsbereiches der nationalen Jurisdiktion" (kurz "Meeresbodenausschuss" genannt) gegründet wurde. Dieser Ausschuß begann 1971 mit den Vorbereitungen für die dritte Seerechtskonferenz, die notwendig geworden war, da sich seit 1958/60 die internationale Lage insbesondere grundlegend verändert hatte, als in der Zwischenzeit neue Staaten wie Pilze aus dem Boden geschossen waren. Den meisten dieser Länder geht es nun darum, sich selbst einen angemessenen Anteil an den Ressourcen in den Küstengewässern zu sichern und die Ausbeutungsbefugnisse der entwickelten Länder zu beschneiden.

Da die wirtschaftlich potenten Staaten, vor allem die USA - und nach Chinas Postulat auch die Sowjetunion! - an einer Beibehaltung des Status quo interessiert sind (also "Freiheit der Meere" etc. fordern), die Länder der Dritten Welt aber eine Ausgrenzung ihrer Küstengewässer (Prinzip der verplanten Meere) verlangen, war die neue Seerechtskonferenz ein Forum, bei der es zu politischen Zuspitzungen vor allem zwischen der Dritten und der Ersten Welt kam - ein für die chinesische Vereinte-Fronten-Strategie geradezu ideales Problemfeld!

Die dritte Seerechtskonferenz wurde in zwei Sitzungen durchgeführt: Die erste Sitzung im Dezember 1973 in New York beschäftigte sich mit den organisatorischen Fragen der dritten Konferenz und wählte einen Konferenzpräsidenten, 31 Vizepräsidenten (unter ihnen auch ein Chinese), die Mitglieder des allgemeinen Komitees und des Redaktionsausschusses sowie das Sekretariat des Hauptkomitees (15).

Die zweite Sitzung hatte weniger mit verfahrensrechtlichen als vielmehr mit inhaltlichen Fragen zu tun und sollte auf der Grundlage von Konsultationen und Abstimmungen ein umfassendes Abkommen über ein neues Seerecht entwerfen und beschließen.

Der chinesische Vertreter Chai Shu-fan machte in seiner Rede vom 2. Juli deutlich, daß "China als sozialistisches Entwicklungsland, das zur Dritten Welt gehört ... entschlossen mit den anderen Entwicklungsländern zusammenstehen wird, ... um mit ihnen bei der Schaffung eines fairen und vernünftigen neuen Seerechts zusammenzuarbeiten, das den Erfordernissen der Gegenwart entspricht und die Souveränität und nationalen Wirtschaftsinteressen aller Länder schützt" (16).

Von Anfang an richtete China hierbei seine Speerspitze auf die Sowjetunion, die "wie eine Fledermaus das Sonnenlicht scheue und die Wahrheit fürchte" (17), die auf eine "Monopolisierung der Hochsee" (unter dem Deckmantel der "Hochseefreiheit") aus sei und die Ozeane in "Privatmeere" verwandeln wolle. Die Sowjetunion hinwiederum wollte sich von Anfang an "die Sprache der Roten Garden auf der Seerechtskonferenz" verbieten haben und beschuldigte China einer aus Demagogie, politischen Tricks, Verdrehungen von Tatsachen und unverblümter Verleumdung gemischten Strategie.

Für China ging es - von der Polemik gegen die Sowjetunion

einmal abgesehen - von Anfang an um folgende Grundsatze: "Soll das veraltete System des auf Kolonialismus, Imperialismus und Hegemonismus basierenden Seerechts gründlich geändert und durch ein gerechtes und vernünftiges neues Seerecht ersetzt werden, das die Souveränität aller Länder respektiert und ihre wirtschaftlichen Rechte und Interessen schützt?" (18) Auf diese Frage habe Moskau immer wieder - trotz offizieller gegenteiliger Beteuerungen - eine verneinende Antwort zu geben versucht.

Schon bei der Debatte um die Verfahrensfrage versuchte China aus diesem Grunde die Länder der Dritten Welt "maximal zu vereinen", um so die beiden Supermächte, vor allem die Sowjetunion, "maximal zu isolieren".

Mit diesem Kurs sollte Peking aufs richtige Pferd gesetzt haben; denn es gelang ihm in der Tat, zusammen mit den Ländern der Dritten Welt, gleich "in der ersten Runde einen Sieg zu erringen", da es der Sowjetunion drei gravierende Bremsversuche zur Schaffung eines neuen Seerechts nachweisen konnte.

a) Der erste Bremsversuch hatte bereits im Herbst 1973 stattgefunden, als sich der sowjetische Delegierte bei der Abstimmung über die hauptsächlich von Ländern der Dritten Welt vorgelegten Resolution zur Einberufung der dritten UNO-Seerechtskonferenz zweimal der Stimme enthielt, und zwar zunächst auf eine Gruppensitzung und später auf der Vollversammlung. Die Begründung lautete jedesmal: "Die Gelegenheit sei noch nicht reif".

b) Nachdem es Moskau schon nicht gelungen war, die dritte Seerechtskonferenz zur Schaffung eines neuen Seerechts überhaupt zu verhindern, versuchte es, wenigstens ein Vetorecht durchzusetzen, und zwar bei der ersten Sitzung der dritten UNO-Seerechtskonferenz im Dezember 1973 in New York. Der sowjetische Delegierte beantragte bei dieser Gelegenheit, daß in allen substantiellen Fragen des Prinzip der "Einstimmigkeit" herrschen müsse.

c) Nachdem die Sowjetunion hatte einsehen müssen, daß sie mit einem vollen Veto (Einstimmigkeit) bei den Ländern der Dritten Welt nicht hatte durchdringen können, versuchte sie es mit einem wenigstens verschleierte Vetorecht. Ihr Delegierter schlug vor, daß bei allen substantiellen Angelegenheiten, die auch nach langer Beratung nicht gelöst werden könnten, "die Konferenz Entscheidungen über substantielle Angelegenheiten mit einer 9/10 Mehrheit der Delegierten treffen soll".

Einen modifizierten Vorschlag für verschleierte Vetobefugnisse brachte Bulgarien ein: Es regte nämlich an, daß die Artikel der neuen Konvention über das Seerecht mit einer einfachen Mehrheit in den verschiedenen Komitees separat angenommen werden und die Konvention als ganze dann der Plenartagung nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden müsse, wobei eine Zweidrittelmehrheit der Teilnehmerstaaten der Konferenz für die Annahme erforderlich sein sollte.

Beide Anregungen, sowohl diejenige Moskaus als auch die Sofias, wurden niedergestimmt. Der sowjetische Vorschlag einer Neunzehntelmehrheit-Entscheidung stieß auf den Einwand, daß es doch in der UNO-Vollversamm-

lung üblich sei, wichtige Entscheidungen bereits mit einer Zweidrittelmehrheit zu treffen. Warum solle bei der Seerechtskonferenz eine so frappierende Ausnahme gemacht werden? Habe die Sowjetunion etwa Angst vor Abstimmungen?

Dem bulgarischen Antrag hielt man entgegen, daß sich ein Teilnehmerland recht hinterhältig verhalten könne, wenn es nämlich in den Komitees nach mehreren Wochen Diskussion für eine bestimmte Regelung stimme, bei der Entscheidung in der Plenartagung sich aber dann gegen die Neuregelung wende (19).

Die chinesische Delegation sah in den Abstimmungsniederlagen, die die Sowjetunion in diesen Fragen erlitt, einen bedeutsamen Sieg der Dritten Welt gegenüber den "Machenschaften der Supermächte", die in "ihren hegemonistischen Interessen alles manipulieren und entscheiden möchten ... und vor allem unter den Ländern der Dritten Welt Zwietracht säen und Spaltung herbeiführen wollen".

Noch einen weiteren Sieg konnte China verbuchen. Im letzten Absatz des Artikels IV des Entwurfs der Verfahrensregeln für die Seerechtskonferenz war bestimmt, daß nur "die Beglaubigungsdokumente von erst kürzlich akkreditierten Vertretern überprüft werden sollten". China setzte demgegenüber durch, daß die Beglaubigungsdokumente sämtlicher Vertreter der Konferenz überprüft werden sollen, also auch die der sowjetischen und amerikanischen Delegierten. Dieser Vorschlag wurde von den Ländern der Dritten Welt mit Beifall aufgenommen und akzeptiert (20).

Nach mehr als einer Woche verabschiedete die zweite Sitzung der 3. UNO-Seerechtskonferenz am 27. Juli ohne Abstimmung und mit einmütiger Bewilligung alle Verfahrensregeln, wie sie für die Seerechtskonferenz vorgeschlagen worden waren. Die erste Rate des "Komplots der zwei Supermächte war damit vereitelt". (21)

Mit 88 gegen 2 Stimmen beschloß die Konferenz schließlich sogar, daß auch die Vertreter der afrikanischen nationalen Befreiungsbewegungen und der palästinensischen Befreiungsorganisation als Beobachter zur Konferenz eingeladen werden müßten (22).

Alles in allem waren damit die Weichen gestellt für den vereinten Kampf der Dritten Welt gegen das "alte Seerecht" und für seinen Kern - "das Prinzip der Freiheit auf den Meeren". Das alte Seerecht sollte nicht nur verbessert, sondern grundlegend umgewandelt werden. Den beiden Supermächten blieb schließlich - wie es hieß - nur die Erkenntnis: "Da stehst du machtlos da: Die Blüten fallen nieder" (23).

### III. Die wichtigsten juristischen Themen der Konferenz und die chinesischen Vorschläge

#### 1. Zur Frage der Ausdehnung von Territorialgewässern

In der Frage der Ausdehnung nationaler Küstenmeere war die Haltung Chinas nicht immer einheitlich.

Am 4. September 1958 erließ die Regierung der Volksrepublik eine Erklärung, derzufolge sich das chinesische Küstenmeer auf 12 sm erstrecke (24). Diese Maßnahme hing wohl vor allem mit dem Quemoy-Konflikt zusammen, in dessen Verlauf die Volksrepublik China die Lage der von Chiang

Kai-shek-Truppen besetzten Inseln Matsu und Quemoy nicht nur militärisch, sondern auch rechtlich lösen wollte, indem es sie juristisch als innerhalb der volksrepublikanischen Basislinie liegend postulierte - und damit jeglichen amerikanischen Zugriff als Souveränitätsverletzung hinstellen wollte.

In der gleichen Erklärung wurde auch der Berechnungsmodus für die 12 sm festgelegt. Der zweite Absatz lautete nämlich folgendermaßen: "Chinas Territorialgewässer entlang dem Festland und seinen Küsteninseln bestimmen sich nach der Basislinie, welche aus jenen geraden Linien besteht, die Basispunkte an der Festlandsküste und an den äußersten Küsteninseln miteinander verbinden. Die Wasserfläche, welche sich 12 nautische Meilen von dieser Basislinie nach außen erstreckt, ist Chinas Küstenmeer. Die Wasserfläche innerhalb der Basislinie, einschließlich der Pohai-Bucht und der Ch'ing-chou-Straße, sind chinesisches Eigengewässer. Die Inseln innerhalb der Basislinie einschließlich der Tung-yin-Insel, der Kaoteng-Insel, der Matsu-Inseln, der Tai-chuan-Inseln, der Wuchiu-Insel, der größeren und kleineren Quemoy-Insel, der Tatan-Inseln, der Erh-tan-Insel und der Tung-ting-Insel sind Inseln innerhalb des chinesischen Eigengewässers" (25).

Die Bezugnahme auf die geraden Basislinien bedarf einer Erläuterung. Nach der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im britisch-norwegischen Fischereifall von 1951 läßt sich die Basislinienberechnung nach drei Methoden vornehmen:

Die erste Methode, die im Grunde nur bei regelmäßig verlaufenden - also wenig zerklüfteten - Ufern angebracht ist, besteht darin, daß man die 12 sm einfach parallel zur Küste zieht.

Die zweite Methode besteht darin, daß man die Basislinie durch gekrümmte Tangenten bestimmt. Dabei wird die Linie so gezogen, daß die meerseitig gelegenen äußersten Landspitzen durch eine gedachte Linie miteinander verbunden werden ("stilisierte Küstenlinie"). Von dieser Linie aus werden dann auf der Karte mit dem Radius von 3 sm (bzw. mehr) Halbkreise gezogen. Die Tangente dieser Halbkreise ergibt dann die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres (26).

Die dritte Methode schließlich wählt Basispunkte aus, von denen aus nicht etwa gekrümmte, sondern gerade Linien zum nächsten Basispunkt gezogen werden. Dieses Vorgehen ist insbesondere dann angebracht, wenn - wie bei den norwegischen Fjorden oder in gewissen Küstengebieten Chinas - die Meerlinien stark zerklüftet sind.

Für die letztere Methode hat sich China deshalb aus wohlbegründeter Überlegung entschieden.

In der Erklärung von 1958 wird nun in § 3 noch einmal ausdrücklich das Verbot der Durchfahrt von Kriegsschiffen durch chinesische Küstengewässer ohne Erlaubnis der chinesischen Regierung hinzugefügt, sowie die Bestimmung, daß Handelsschiffe bei der Passage die Vorschriften der Volksrepublik China beachten müßten. Diese Erklärung ist auch bei der Seefahrtskonferenz von 1974 nach wie vor inhaltlich voll übernommen worden.

In der Zwischenzeit aber fordert China die 200-Seemeilen-Zone. Ob es diese Zone durchwegs auch für sich selbst

beansprucht, bleibt unklar. Wie flexibel der gedachte Handlungsspielraum ist, geht aus folgenden Ausführungen des chinesischen Delegierten Ch'ai Shu-fan hervor: "Wir sind der Meinung, daß es das souveräne Recht eines jeden Landes ist, über die Breite der Territorialgewässer und die Reichweite der nationalen Jurisdiktion zu entscheiden und daß Vorschriften von einer oder zwei Supermächten unstatthaft sind. Die Küstenländer haben das Recht, ihre Territorialgewässer in einer angemessenen Breite vernünftig festzulegen und darüber hinaus ihre exklusiven Wirtschafts- oder Fischereizonen in angemessenen Grenzen zu bestimmen, entsprechend den besonderen natürlichen Bedingungen und gemäß den Bedürfnissen der Entwicklung ihrer nationalen Wirtschaft sowie der nationalen Sicherheit. Die legitimen Interessen der Nachbarländer und die Erleichterung der internationalen Schifffahrt sind dabei .... natürlich zu berücksichtigen" (27). Im Grunde genommen wird hier also lediglich gegen eine Präjudizierung der Küstenzonen durch die beiden Supermächte angegangen, also sozusagen "negativ" argumentiert, dagegen noch keine positive Festlegung Chinas ausgesprochen.

Mit der 200-sm-Forderung geht China weit über die Positionen hinaus, die vom westlichen Völkerrecht bisher anerkannt waren. Im traditionellen Völkerrecht galten zwar Wattenmeere als Eigengewässer, die nicht einmal zum "Küstenmeer" gerechnet wurden. Für Meeresbuchten galten jedoch ganz andere Vorschriften. Sie können nur dann als Eigengewässer betrachtet werden, wenn ihre Mündungsöffnung nicht größer als 6 sm, d.h. also 3 sm von jedem Ufer aus, ist. Nur selten wurde von einer 10-sm-Begrenzung ausgegangen, so z.B. in Artikel 2 des Nordseefischereiabkommens von 6. Mai 1882. Außerdem gelten Buchten dann als Bestandteil der offenen See, wenn zwei oder mehrere Staaten Anrainer sind, wobei die allgemeine Seemeilenzone wie im "Normalfall" wiederanzusetzen ist (28).

Was die Öffnung der Pohai-Bucht anbelangt, so ist sie zwar ausschließlich von chinesischem Territorium umschlossen, doch klafft sie etwa 400 km auseinander. Die allgemeine 12-sm-Regelung, wie sie von China 1958 anerkannt wurde, hätte also nicht mehr ausgereicht, um die Bucht tatsächlich als Eigengewässer in Anspruch zu nehmen. Schon damals war also ein indirekter Vorgriff auf eine viel weitere Ausdehnung der Eigengewässer - bzw. der Küstenmeere - gemacht worden. Der Grund dafür liegt wohl in der Behauptung, daß das Pohai-Meer noch auf dem chinesischen Kontinentalschelf liegt (Näheres dazu unten).

Eine 200-Seemeilen-Zone ist für die Länder der Dritten Welt nach Meinung Pekings nicht nur eine wirtschaftliche Schutzmaßnahme, sondern auch eine gerechte politische Forderung zur Wahrung ihrer staatlichen Souveränität. In erster Linie geht es aber natürlich um die Verteidigung der maritimen Ressourcen. Die meisten Fischarten und andere Wassertiere leben und vermehren sich im seichten Küstengewässer, wo 14 Fischereizonen und 3 wichtige Fischereigebiete der Welt liegen und aus dem mehr als 80% der Fischereiprodukte kommen. Auch gibt es dort Erdöl, Naturgas, Kohle und Schwefel, Quarz, Gold, Eisenerz und Zinnerz. "Die seichten Meeresgebiete sind eine natürliche Ausdehnung der Territorien der Küstenländer, die Naturschätze

sind dort selbstverständlich ein Bestandteil der Reichtümer der Küstenländer" (29).

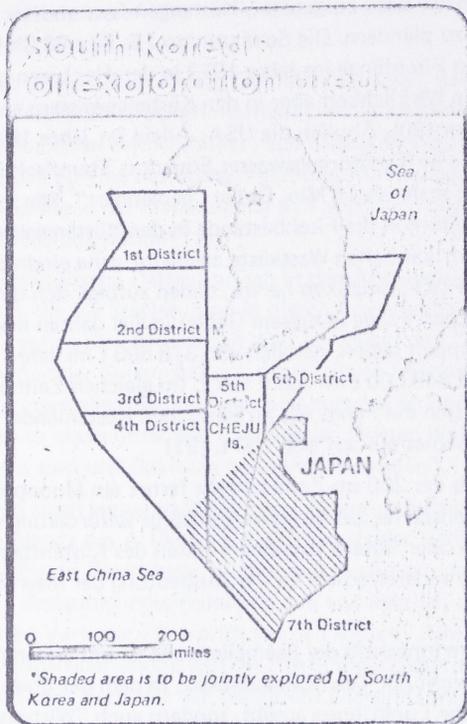
Die "Freiheit der Meere" werde von den beiden Supermächten nur dazu ausgenützt, Küstengewässer anderer Staaten zu plündern. Die Sowjetunion z.B. habe 86,6% ihrer gesamten Fischfänge im Jahre 1972 in den Hochseen gemacht, in Wirklichkeit aber in den Küstengewässern anderer Länder (30). Ähnlich die USA: Allein im Jahre 1971 hätten sie im Territorialgewässer Equadors Thunfisch im Wert von mehr als 15 Mio. Dollar "geplündert". Wie sehr die Sowjetunion die Fischbestände in den Küstengewässern vor der afrikanischen Westküste ausbeute, gehe eindrucksvoll aus FAO-Statistiken hervor, denen zufolge sich die sowjetischen Fänge in diesem Gebiet in vier Jahren mehr als verdoppelt haben, nämlich von 318 600 t im Jahre 1968 auf 848 800 t im Jahre 1972. Im gleichen Zeitraum beliefen sich die Fänge der afrikanischen Küstenländer in diesem Gebiet nur auf 958 100 t. (31)

Innerhalb der 200-sm-Zone besteht ferner ein Monopolrecht des Küstenstaates auf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Gütern von einem Hafen des Küstenstaates zu einem anderen sowie für die Ausbeutung der Meeres-schätze.

Der Raum innerhalb der Seemeilenzone ist mit anderen Worten nicht nur Territorialgewässer, in dem der Staat hoheitliche Funktionen ausübt, sondern auch "Wirtschaftszone" (32). Da China dafür eintritt, daß die Küstenanliegerstaaten ihre Territorialgewässer ohnehin maximal auf 200 sm ausdehnen können, braucht es nicht, wie im westlichen Völkerrecht, eine spezifische "Einflußzone" (Continuous Zone) eigens zu fordern. Nach westlichem Völkerrecht nehmen ja zahlreiche Staaten für sich in Anspruch, auch außerhalb des Küstenmeeres einzelne, also keineswegs umfassende (!) staatliche Hoheitsrechte auszuüben, z.B. sanitätspolizeilicher und zollrechtlicher Art, Schmuggelbekämpfung, Ausbeutung der Meeresreichtümer etc. (Selbstschutzgedanke!). Zweck der großzügigen 200-Seemeilen-Lösung ist es ja gerade, mit großer Geste den Besitzstand pauschal abzurunden und in Zukunft nicht erst noch mit juristischen Spitzfindigkeiten arbeiten zu müssen.

Nach westlichem Völkerrecht war eine einseitige Ausdehnung solcher "Einflußzonen", die manchmal auch als "Sicherheitszonen" bezeichnet wurden, (diese Zone wurde beispielsweise von den USA im II. Weltkrieg auf 250 sm festgesetzt!) nicht ganz unproblematisch. Auf vertraglichem Wege zwischen den beteiligten Staaten war eine solche Ausweitung der Rechte des Küstenstaates jedoch unbedenklich (33). Derselbe Einigungseffekt wird auch von dem chinesischen Vorschlag angepeilt, daß nämlich Küstennachbarn, aber auch Binnenländer, die etwas weiter von der Küste entfernt liegen, "vernünftige" Absprachen über ihre Wirtschafts- und Fischereizonen sowie über das Ausmaß der Souveränitätsausübung in der Seemeilenzone treffen sollen (34). Gerade diese Forderung nach nachbarlichen Absprachen sah Peking durch das japanisch-südkoreanische Abkommen über die gemeinsame Entwicklung des Festlandssockels vom 30. Januar 1974 verletzt. In diesem Abkommen grenzten beide Regierungen ein großes Gebiet des Festlandssockels im Ostchinesischen Meer als sogenannte

japanisch-südkoreanische "gemeinsame Entwicklungszone" ab, in der Erdöl und Erdgas mittels gemeinsamer Anlagen ausgebeutet werden soll.



Quelle: FEER, 18. Februar 1974, S.39

Das chinesische Außenministerium gab dazu folgende Erklärung heraus: "Die chinesische Regierung vertritt die Auffassung, daß es aufgrund des Prinzips, daß der Festlandsockel die natürliche Verlängerung des Kontinents ist, selbstverständlich ist, daß die Frage, wie der Festlandsockel im Ostchinesischen Meer einzuteilen sei, von China und den anderen interessierten Ländern durch Konsultationen entschieden werden sollte. Nun aber haben die japanische Regierung und die südkoreanischen Behörden auf dem Festlandsockel im Ostchinesischen Meer hinter dem Rücken Chinas eine "Gemeinsame Entwicklungszone" abgegrenzt. Dieser Akt ist ein Verstoß gegen die Souveränität Chinas, den die chinesische Regierung keinesfalls akzeptieren kann" (35). Diese Ausführungen machen deutlich, daß China weit über die 200-Seemeilen-Zone hinaus Kontinentalschelfrechte geltend macht. Zumindest der zweite, dritte und vierte Distrikt, erst recht der siebente (vgl. obige Karte), liegen ja weit jenseits der chinesischen 200-sm-Zone. Auch bei dem Streit zwischen Japan und China um die ölfördernde Klippeninsel Tiao-yü-t'ai (japanisch: Sengaku) im Ostchinesischen Meer geht es letzten Endes um die Frage des Festlandsockels (36). Soweit in den genannten Fällen die umstrittenen Gebiete tatsächlich im Bereich des chinesischen Kontinentalschelfs liegen, wäre auch nach westlicher Völkerrechtsauffassung eine Lösung durch gegenseitige Kompromisse, im Notfall eine Gerichtsentscheidung nach dem Prinzip der Billigkeit, anzustreben. (37)

Nicht näher gehen die Chinesen auf die Ungleichheiten und individuellen Benachteiligungen ein, die das Recht auf den

Festlandsockel mit sich bringen. Während z.B. die atlantischen Küsten Südamerikas über ein solches Schelf verfügen, fällt die Ostküste steil ab, so daß die dortigen Staaten nicht in den Genuß eines auf den Schelfgedanken gestützten Nutzungsrechts kommen können. Auch Randmeere, wie z.B. der Persische Golf oder aber die Nordsee, sind ohne geologisches Schelf. Nach der Auffassung Chinas ist eine Problematisierung dieser Sachfrage allerdings überflüssig, da innerhalb der 200-Seemeilen-Zone ohnehin alle Schelf- oder Nichtschelfprobleme gelöst sind. Die Kontinentalschelffrage ist also nur insoweit interessant, als das Schelf sich über die 200-Meilen-Zone hinaus erstreckt.

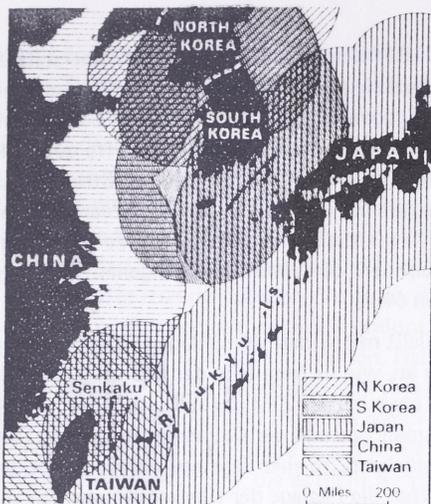
Gerade im Zusammenhang mit den "maritimen Rechten auf 200 Seemeilen" glaubt die Volksrepublik China eine "internationale Einheitsfront" im Entstehen, die darauf aus sei, die beiden Hegemoniemächte zu isolieren.

Die einzelnen Elemente dieser Einheitsfront werden von China folgendermaßen "zusammengebaut": Es begann mit der "Santiago-Erklärung" vom 18.8.1952, durch die Chile, Peru und Ecuador ihre alleinige Souveränität über eine 200-Seemeilen-Zone festsetzten. Um nichts von ihrer maritimen Hegemonie zu verlieren, inszenierten jedoch die Supermächte die beiden UNO-Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960, die die Ausdehnung der Hoheitsgewässer auf 12 Seemeilen zementierte. Doch gab es dagegen Proteststürme: Am 8. Mai 1970 erließen neun lateinamerikanische Länder die "Deklaration der Prinzipien über das Seerecht", in der die 200 Seemeilen erneut herausgestellt werden. Gleichzeitig proklamierten einige afrikanische und asiatische Länder (wie Sierra Leone, Guinea, Tansania, Senegal und Pakistan) eine Ausdehnung ihrer Hoheitsgewässer auf eine Länge zwischen 18 und 200 Seemeilen. Am 7. Juni 1971 schlossen sich die karibischen Länder in ihrer "Deklaration von Santo Domingo" der 200-Seemeilen-Forderung an. Im November 1971 bereits folgten 77 Entwicklungsländer mit der "Deklaration von Lima", deren 200 Seemeilen-Forderung sowohl auf der 1973 abgehaltenen 21. Konferenz des Ministerrats der OAU als auch auf der 10. Konferenz der afrikanischen Staats- und Regierungschefs sowie der 4. Gipfelkonferenz der blockfreien Länder wiederholt wurde. Selbst Mittelmeerländer haben die gerechte Parole ausgegeben: "Das Mittelmeer den Mittelmeerländern!" (38).

In der Zwischenzeit zeigten überdies Länder der "Zweiten Welt" Sympathien für eine Ausdehnung der Küstengewässer, nämlich Norwegen, Canada, Australien, Neuseeland und Frankreich. Angesichts dieser machtvollen Front seien die beiden Supermächte in eine Sackgasse geraten: "Du stehst machtlos da: die Blüten fallen nieder."

Mit der Forderung Pekings nach einer 200 Seemeilen-Zone entstehen zum Teil freilich Probleme, die schwer lösbar sind. Die beigelegte Karte zeigt sehr plastisch, zu welchen Konflikten es zwischen Nord- und Südkorea, China, Taiwan und Japan kommen könnte, wenn jedes dieser Länder eine 200 Seemeilen-Grenze der Küstengewässer für sich beanspruchte.

Karte s. nächste Seite:



Quelle: The Economist, 16.6.73 u.c.a. 1973/7 Ü 23

Bei solchen Konflikten fordert China eine bilaterale bzw. multilaterale Vertragslösung. Dies ist freilich schneller gefordert als getan: allein die Existenz eines südkoreanischen Staates beispielsweise ist dazu angetan, Verhandlungslösungen beinahe auszuschließen. Trotzdem bleibt China bei dieser Forderung, wie sein Delegierter gerade bei der ECAFE-Tagung in Colombo im April 1974 bewiesen hat: "Bodenschätze in den Küstengewässern Chinas ... gehören voll und ganz China. Nur China hat das Recht, nach diesen Ressourcen im Meeresgrund zu schürfen und sie zu erschließen... Die Abgrenzung der Küstenschelfe zwischen China und den anderen Anliegerstaaten soll von den betreffenden Ländern auf der Grundlage gleichberechtigter Konsultationen gemeinsam bestimmt werden."

## 2. Zur Frage nach der Jurisdiktion über den internationalen Meeresboden

Welcher Rechtszustand innerhalb der 200 Meilen-Zonen herrschen soll, wurde bereits oben (1) erläutert. Wie aber steht es um die Meeresböden außerhalb dieser Zonen:

- Wer soll den internationalen Meeresboden erschließen?
- Wie bestimmen sich Zusammensetzung, Machtbefugnisse und Funktionen eines eventuellen internationalen Organs?

Zu a:

Was die Frage nach der Berechtigung zur Erschließung der Meeresböden anbelangt, so schlugen mehrere Entwicklungsländer, insbesondere lateinamerikanische Staaten, eine internationale Meeresbodenbehörde vor, die alle wirtschaftlichen und hiermit verbundenen Tätigkeiten im Bereich der internationalen Meeresböden kontrollieren soll.

Ganz im Gegensatz dazu traten vor allem die beiden Supermächte für ein Lizenzsystem ein und wandten sich gleichzeitig gegen die direkte Erschließung des internationalen Meeresbodens durch ein internationales Organ. Letztem Endes hat damit jedes Land das Recht, Gebiete auf dem Meeresboden zu erschließen. Daß dabei die technisch fortgeschrittenen Länder besser wegkommen als Entwicklungsländer, steht außer Frage.

Zu b:

Was die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich der zu er-

richtenden internationalen Behörde anbelangt, so stellten sich zahlreiche Entwicklungsländer auf den Standpunkt, daß der Raum aller internationalen Ozeane als eine Einheit betrachtet werden müsse, und zwar sowohl in seiner Horizontalen wie in seiner Vertikalen (d.h. Meeresboden, Gewässer und Luftraum darüber) betrachtet werden müsse.

Auch hier vertraten die beiden Großmächte wiederum einen entgegengesetzten Standpunkt. Im Falle der Errichtung einer internationalen Meeresbodenbehörde solle sie sich nur mit der Erschließung des Meeresbodens in den internationalen Gewässern befassen, nicht dagegen mit den über diesem Boden liegenden Gewässern und schon gar nicht mit dem darübergeschichteten Luftraum. Man ver sucht hier also, Boden, Gewässer und Luftraum voneinander zu separieren und - im Sinne der "Freiheit der Meere" - die Zuständigkeit der internationalen Behörde ausschließlich auf den Boden zu beschränken.

Was den Aufbau der nach den Vorstellungen Pekings geplanten internationalen Meeresbodenbehörde anbelangt, so soll eine Vollversammlung als oberstes Organ der Behörde gegründet werden, die flankiert werde von einem Rat als verantwortlichem Exekutivorgan. Alle Völker sollten gleichberechtigt in der Vollversammlung vertreten sein, so daß der Entscheidungsvorgang wirklich demokratisch vor sich gehen könne. Unter keinen Umständen könne ein Vetorecht in irgendeinem Organ der Verwaltung akzeptiert werden.

Der chinesische Vertreter K'e Tsai-shuo stellte sich in beiden Fragenkomplexen vorbehaltlos auf die Seite der Entwicklungsländer und versuchte, deren Argumente noch weiter zu untermauern: Die internationalen Meeresbodenressourcen seien das gemeinsame Eigentum aller Völker der ganzen Welt, seien sie nun groß oder klein, seien es Küsten- oder Binnenländer. Deshalb könne es auch nicht angehen, daß nur eine Handvoll Mächte, die im Besitz einer fortgeschrittenen industriellen Technik seien, die Meeresbodenressourcen einseitig "ausplündere".

Gleichzeitig müsse sichergestellt werden, daß auf den Meeresböden keine Waffen, U-Boote oder aber sogenannte "wissenschaftliche Forschungseinrichtungen" installiert würden, die in Wirklichkeit der militärischen Spionage dienen.

Was die internationale Behörde anbelange, müsse sie mit wirklichen Machtbefugnissen ausgerüstet werden, einschließlich der Befugnisse der direkten Erforschung und Erschließung der Ressourcen auf den internationalen Meeresböden. Ein Lizenzsystem, wie es die Supermächte verlangten, sei schärfstens abzulehnen, da es die Meeresressourcen nur zum "Privateigentum" der beiden Mächte werden ließe. In der internationalen Behörde schließlich müsse das Prinzip der Gleichberechtigung großer und kleiner Länder vorherrschen (41).

## 3. Zur Frage der Meerengen und der Durchfahrt

Auch in diesem Fragenbereich ging es im Kern letzten Endes darum, ob die internationalen Wasserstraßen (z.B. die Straße von Malacca, die Beringstraße zwischen Alaska und Nordostsibirien, die Straßen von Dover, Gibraltar und Hormuz etc. der Souveränität der Anliegerstaaten unterliegen

oder aber, ob "freie" Durchfahrt gelten solle.

Mit diesem Problem befaßt sich das II. Komitee der 3. UNO-Seerechtskonferenz in Caracas am 22. und 23. Juli 1974.

Bei dieser Debatte brachte das Sultanat von Oman einen Entwurf mit dem Titel "Schifffahrt in Territorialgewässern einschließlich der Durchfahrt durch Meerengen für die internationale Schifffahrt", an dem sich die chinesische Argumentation später entscheidend orientierte. Dieser Antrag hebt hervor, daß Meerengen der angesprochenen Art, obwohl sie von der internationalen Schifffahrt benutzt würden, dennoch ein Bestandteil der Territorialgewässer der Küstenstaaten seien und deshalb auch gesetzlich den Status von Territorialgewässern einnehmen. Im Interesse der internationalen Schifffahrt dürften nur Handelsschiffe freie Durchfahrt beanspruchen, während ausländische Kriegsschiffe vor der Durchfahrt die Anliegerstaaten zu informieren und ihre Einwilligung einzuholen hätten.

Der sowjetische Vertreter verlangte demgegenüber in seinem "Entwurf über die Benutzung von Meerengen für die internationale Schifffahrt", daß "alle Schiffe" (einschließlich der Kriegsschiffe!) "frei" durch die Meerengen fahren sollten. Die Sowjetunion werde jedes völkerrechtliche Konzept ablehnen, das ihre "Sicherheit beeinträchtigt".

Der chinesische Vertreter Ling Ch'ing hatte an diesem sowjetischen Vortrag dreierlei anzusetzen.

a) Die Supermächte, besonders die Sowjetunion, ließen nichts unversucht, um - unter dem Aushängeschild: "alle Schiffe" - den Unterschied zwischen Kriegs- und Handelsschiffen wegzuwischen. Über die freie Durchfahrt von Handelsschiffen, wie sie im Vorschlag von Oman enthalten sei, könne man ohne weiteres reden. Die Durchfahrt ausländischer Kriegsschiffe sei dem Wesen nach dagegen etwas völlig anderes und betreffe bereits die Souveränität der Anliegerstaaten, weshalb diese um Genehmigung angegangen werden müßten.

b) Die "Freiheit" der Schifffahrt durch Meerengen werde von der Sowjetunion im Hinblick auf die Entwicklung des internationalen Handels gefordert. Diese Argumentation sei absurd, da Kriegsschiffe und Atom-U-Boote nicht nur nichts mit der Entwicklung des internationalen Handels zu tun hätten, sondern schon ihre "freie" Durchfahrt durch Meerengen so etwas wie eine Bedrohung dieser Freiheit mit sich bringe.

c) Moskau verlange die freie Durchfahrt von Kriegsschiffen durch die Meerengen ferner auch im Hinblick auf den Schutz der "kollektiven Sicherheit". Man sehe aber näher hin, worin der Inhalt dieser "kollektiven Sicherheit" besteht: "In ihrer Rivalität um die Welthegemonie baut der Sozio-Imperialismus seine Flotten im Mittelmeer und im Indischen Ozean in großem Stile aus, bedroht unmittelbar die Sicherheit der Länder in diesen Regionen, verletzt ihre Souveränität und mischt sich in deren innere Angelegenheiten ein. Eine solche Handlungsweise kann keineswegs als ein Weg zur 'kollektiven Sicherheit' gelten! Die unruhige Weltlage hat sich dadurch im Gegenteil bedeutend verschärft." (42)

Worauf das Verlangen nach Herstellung "kollektiver Sicherheit" letzten Endes hinauslaufe, habe die Sowjetunion bereits

1967 und 1971 demonstriert, als sie sich einerseits indirekt am Sechstagekrieg in Nahost und andererseits am indischen Krieg gegen Pakistan beteiligte. Bei beiden Gelegenheiten hätten die Sowjets zahlreiche Schiffe durch die Dardanellen, den Bosphorus und die Malacca-Straße entsandt, um das Mittelmeer und den Indischen Ozean zu erreichen. Ihre Absicht sei hierbei keineswegs auf Verteidigung des Friedens, sondern auf Wahrung des eigenen Vorteils gerichtet gewesen (43).

China schließt mit seinen Vorschlägen übrigens an Rechtspositionen an, wie sie bereits in der älteren Völkerrechtslehre, d.h. etwa bis zur Zeit des I. Weltkrieges, vorgeherrscht hatten. Damals bestand der Grundsatz der freien Durchfahrt für die Handelsschiffe aller Staaten, während fremden Kriegsschiffen die Passage der Küstengewässer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Uferstaates in jedem konkreten Einzelfall gestattet werden mußte. Die Staatenpraxis verfuhr später jedoch gewöhnlich anders und gestattete auch die Durchfahrt für Kriegsschiffe meist ohne jede Beschränkung (44).

Anklänge an diese ältere Ordnung ergeben sich auch daraus, daß hier wie dort die Geltung der Rechtsordnung des Uferstaates, (insbesondere das Straf- und Polizeirecht) innerhalb der Territorialgewässer (Eigengewässer und Küstenmeer) anerkannt wurde, und zwar nach dem Territorialitätsgrundsatz. Immerhin umfaßt das Staatsgebiet bei meerangrenzenden Staaten neben dem Landgebiet ja auch das Küstengewässer, d.h. der Staat beansprucht auch Teile des Meeres für sich, auf die er seine unumschränkte Hoheitsgewalt ausdehnt.

Wenn sich Peking gerade in der Frage der Meerengen so stark engagierte, so hatte es wohl hauptsächlich die Straße von Malacca im Auge, die ja das entscheidende Nadelöhr zwischen dem Indischen und dem Pazifischen Ozean bildet und an einer für China geopolitisch heiklen Stelle liegt. Auch muß China befürchten, daß bei der Frage der freien Durchfahrt durch die Malacca-Straße die beiden Supermächte und Japan gemeinsam an einem Seil ziehen.

Schon im November 1971 hatten die drei Anliegerstaaten der Malacca-Straße, nämlich Malaysia, Singapore und Indonesien, eine Erklärung herausgegeben, in der sie ihre gemeinsame Verantwortung für die Angelegenheiten der Straße von Malacca und für die Sicherheit der Schifffahrt in dieser Straße zum Ausdruck brachten. Indonesien und Malaysia wiesen die "Internationalisierung" der Straße von Malacca energisch zurück, während Singapore von diesen Erklärungen "lediglich Kenntnis nahm" (45). Peking stellte sich schon damals rückhaltlos hinter die Auffassung der drei Anliegerstaaten (46), - und dies, obwohl es mit diesen Ländern sonst gewiß nicht auf allzu gutem Fuße stand. Aber es galt eben schon damals, Feindschaften zweiten Ranges zurückzustellen, wenn es darum ging, den Hauptfeind, die Sowjetunion zu bekämpfen. Im März 1972 hatte nämlich die sowjetische Regierung im Einverständnis mit der japanischen Regierung Sato bekanntgegeben, daß sie auf der "Internationalisierung" der Malacca-Straße bestehe.

Im Dezember 1973 bekräftigte der malaysische Ministerpräsident erneut, daß die Straße von Malacca niemals von

anderen Ländern für ihre eigenen politischen und militärischen Zwecke benutzt werden dürfe. Die Politik Malaysias im Zusammenhang mit der Straße stütze sich auf das Prinzip der Verteidigung der 12-sm-Grenze. Auch der indonesische Außenminister Adam Malik brachte 1972 erneut die Ablehnung der "Internationalisierung" der Straße von Malacca durch Indonesien zum Ausdruck. Indonesiens Marinechef Sudomo betonte im April 1972, daß Kriegsschiffe fremder Länder, die durch die Straße von Malacca fahren wollten, entweder Indonesien oder aber Malaysia davon unterrichten müßten. Hsinhua (47) stellte sich voll hinter die verschiedenen Proteste der Regierungen von Indonesien und Malaysia gegen die willkürliche Benutzung der Wasserstraße durch sowjetische und amerikanische Kriegsschiffe, die es nicht für nötig gehalten hätten, die Anliegerstaaten vorher um Erlaubnis zu fragen. Es gehe nicht an, daß die Straße von Malacca in eine "Privatstraße der Sowjets" verwandelt würde.

Die sowjetischen Seefahrts- und Marinebehörden sind, wenn es um die Änderungen der Durchfahrtsrechte geht, besonders empfindlich, weil ihre Schiffe - um 'Warmwasser' zu erreichen - vom Bosphorus, den Dardanellen und vom Skagerrak abhängig sind. Andere für Moskau wichtige Seestraßen sind diejenigen von Gibraltar, von Malacca, Formosa, die Bering-Straße und die Straße im Japanischen Meer. Die Sowjetunion, die auf dem Wege ist, der Welt größte Seemacht zu werden, die eine starke Marine - darunter die stärkste nukleare U-Boot-Flotte - besitzt und außerdem die in der Welt größte Fischerei- und Überwasserflotte überhaupt unterhält, möchte sich verständlicherweise nicht durch "verplante" Meere juristisch in ihrer Ausdehnung behindern lassen. An dieser Stelle konnte die chinesische Argumentation entscheidende Ansatzpunkte für eine Vereinte Front der Dritten Welt gegen den "Sozio-Imperialismus" schaffen. Immer wieder wiesen die chinesischen Delegierten darauf hin, daß die "Sowjetrevisionisten" im Grunde genommen das alte Seerecht verteidigten, das doch typisch kolonialistische Züge trage und im Grunde genommen anglo-amerikanisches Gesetz gewesen sei. Solle denn die Breschnew-Doktrin, die bereits im Zusammenhang mit Prag so verhängnisvolle Auswirkungen hatte, nun auch für die Weltmeere gelten? "Im Interesse seiner Hegemonie- und Expansionsbestrebungen tritt der sowjetische Sozio-Imperialismus kompromißlos als Hüter des alten Seerechts auf. In den Augen der sowjetrevisionistischen herrschenden Clique ist die alte, die Interessen der großen kolonialen Seemächte widerspiegelnde maritime Ordnung sakrosankt und unantastbar .... Man sieht deutlich, daß es sich bei der 'Freiheit der Weltmeere' in Wirklichkeit um die Freiheit für den Sowjetrevisionismus handelt, die Hoheitsgewässer anderer Länder zu verletzen, ihre Fischereiressourcen zu plündern und in anderen Gewässern Militär- sowie Wirtschaftsspionage zu treiben" (48).

### 3. Zur Frage der Meeresverschmutzung

Zur Frage der Meeresverschmutzung fand von 15. bis 17. Juli eine Generaldebatte statt, bei der auch der chinesische Vertreter Lo Yü-ju den Standpunkt Pekings darlegte.

Die Ursache der Verschmutzung liege in der Aggressions-

und Ausplünderungspolitik des Imperialismus, besonders der Supermächte. Die zahlreichen Entwicklungsländer seien demgegenüber Opfer der Meeresverschmutzung.

Angesichts dieses Tatbestandes seien folgende vier Forderungen zu stellen:

- a) Jeder Küstenstaat hat das Recht, entsprechend den lokalen Bedingungen seine Umweltpolitik zu formulieren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Meeresumwelt zu schützen. Dabei müssen die Interessen der Nachbarländer berücksichtigt werden.
- b) Alle Länder, besonders die entwickelten Industrieländer, haben die Pflicht, Maßnahmen gegen die Verschmutzung ihrer Meeresumwelt (d.h. der Meeresgebiete im Bereich ihrer nationalen Jurisdiktion) zu ergreifen.
- c) Für die Meeresumwelt im internationalen Meeresgebiet müßten internationale Maßnahmen und Regeln gegen die Verschmutzung formuliert und durchgeführt werden. Vor allem radioaktive Substanzen und hochgiftige Stoffe dürfen unter keinen Umständen in internationalen Meeresgebieten abgeladen werden.
- d) Alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen müssen auf der Basis der Prinzipien der Achtung der Souveränität, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umweltschutzforschung verstärken und den Austausch sowie die Verwertung der Technologie und der Daten gegen die Verschmutzung fördern (49).

Auch in diesem Punkt wurden höchst vernünftige und leicht einsehbare Forderungen mit einer scharfen anti-sowjetischen Attacke gekoppelt.

### 5. Zur Frage der wissenschaftlichen Meeresforschung und zur Abtretung technologischer Daten

Bei diesem Komplex ging es vorrangig um zwei Fragen:

- a) Soll die wissenschaftliche Meeresforschung "frei" sein, d.h. jedem einzelnen Staat sowohl in den nationalen wie in den internationalen Gewässern beliebig überlassen werden, oder aber sollen die Küstenländer - bzw. in internationalen Gewässern die internationale Meeresbodenbehörde - eine Genehmigungshoheit ausüben?
- b) Sollen die Entwicklungsländer sich auf die Forschungen der technisch fortgeschrittenen Länder verlassen, oder aber sollen sie prinzipiell in der Forschung "auf eigenen Beinen stehen"?

zu a):

Was die Frage der "Forschungsfreiheit" anbelangt, so trat der chinesische Vertreter für eine Unterscheidung nach Forschungsvorhaben innerhalb und außerhalb der nationalen Küstengewässer ein.

Wer wissenschaftliche Meeresforschung innerhalb nationaler Küstengewässer betreiben wolle, müsse zuerst die Bewilligung des zuständigen Küstenlandes einholen. Dabei habe das betreffende Küstenland einen Anspruch auf Teilnahme sowohl am Forschungsvorhaben wie auf Aushändigung der wissenschaftlichen Resultate. Auch müsse vor der Veröffentlichung bzw. Abtretung solcher Daten und Resultate

tate zuerst die Bewilligung des Küstenlandes eingeholt werden.

Was die wissenschaftliche Meeresforschung außerhalb der nationalen Küstengewässer anbelange, so müßten einschlägige Regelungen von der noch zu errichtenden internationalen Meeresbehörde getroffen und ihre Ausführungen überwacht werden.

zu b):

Was die Frage nach der Abtretung technologischer Daten anbelange, so habe zunächst einmal der Grundsatz zu herrschen, daß alle Länder auf der Basis der gegenseitigen Achtung der Souveränität, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens international bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten hätten.

In Bezug auf die Frage der Abtretung technologischer Daten meinte der chinesische Vertreter, daß jedes Land sich primär auf die "eigene Kraft" verlassen solle. Ein solches "Selbstvertrauen" sei keineswegs identisch mit einer 'engstirnigen Autarkie' oder der Ablehnung ausländischer Hilfe. "Wir sind stets der Meinung, daß alle Länder auf der Basis der Achtung der staatlichen Souveränität, den technischen Austausch im Bereich des Umweltschutzes der Meere und der wissenschaftlichen Forschung durchführen sollen und daß ein solcher Austausch für die Entwicklung der Meereswissenschaft und der entsprechenden Technik nützlich und notwendig ist". Aber wie gesagt: Nur auf der Basis der Achtung der Souveränität des anderen Staates! Entwicklungshilfe solle sich in Form der Vermittlung von Forschungstechniken vollziehen. "Eine solche Vermittlung muß strikt die Souveränität der Empfangsländer respektieren, darf keinerlei Bedingungen unterliegen, und es dürfen auch keinerlei Privilegien gefordert werden"(50).

Auch im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Meeresforschung holte China zu einem weiten Schlag gegen die Sowjetunion aus: "Wissenschaftliche Forschung" diene den Sowjetrevisionisten als ideales Mittel für Spionageeinsätze. "Unter dem Deckmantel 'wissenschaftlicher Forschung' vermessen sogenannte wissenschaftliche Forschungsschiffe Wasserstraßen, gestalten Meereskarten, stellen Informationen über die Meeresbodenressourcen anderer Länder zusammen usw. Einige von ihnen sind eigens dazu bestimmt, Informationen über militärische Einrichtungen anderer Länder zu sammeln. Militärorgane vieler Länder haben festgestellt, daß dort, wo sowjetische Flotten Manöver oder Landungen vornehmen sollen, sowjetische 'wissenschaftliche' Forschungsschiffe schon lange im voraus endlose Vermessungen durchführen. Manchmal werden diese Forschungsschiffe sogar von Kriegsschiffen begleitet. Die maritime Spionagetätigkeit der Sowjetrevisionisten dient unmittelbar ihrer Aggressions- und Expansionspolitik sowie ihrer konterrevolutionären Globalstrategie im Rahmen ihrer Konkurrenzen mit dem USA-Imperialismus um die Hegemonie"(51). Ein gutes Beispiel dafür sei der Indische Ozean: "Als Indien 1971 einen Aggressionskrieg gegen Pakistan entfesselte, haben die Sowjetrevisionisten in der Absicht einer weiteren Zerstückelung Pakistans wiederholt große, mit verschiedenen Instrumenten und Geräten ausgerüstete Trawler in die Küstengebiete Pakistans entsandt. Die pakistanische Presse erklärte, sowjetische Trawler

tanken in indischen Häfen auf und tauschen mit der indischen Kriegsmarine Informationen aus. Die Sowjetrevisionisten haben unter dem Vorwand, Minen zu räumen und Schiffbrüchige zu retten, 'Retungsboote' und 'wissenschaftliche Forschungsschiffe' in die Bucht von Bengalen entsandt" (52). Auch im japanischen Meer würden ähnliche "Forschungsaufträge" von sowjetischen Spionageschiffen durchgeführt: Nach 42 Tagen sorgfältiger Beobachtung hätten die japanischen Selbstverteidigungskräfte selbst herausgefunden, daß von den 1.021 Schiffen, die in der Nähe der japanischen Küstengewässer operierten, so gut wie alle sowjetische U-Boote, Vermessungsschiffe und Trawler waren, und daß diese verdächtigen Schiffe das für die Verwendung in einem elektronischen Krieg erforderliche Material sammelten (53).

#### IV. Die Seerechtskonferenz war kein Forum zur Lösung von Fragen "vor der chinesischen Haustür"

Im Zusammenhang mit den Fragen des neuen Seerechts wären eigentlich auch noch die Rechtspositionen Chinas zur Zugehörigkeit der im Südchinesischen und Ostchinesischen Meer gelegenen Inselgruppen, wie z.B. der Spratleys, der Paracel-Inseln und Sengakus zu erläutern. In C.a. sind dazu jedoch bereits ausführliche Analysen erschienen, auf die an dieser Stelle verwiesen sei (54).

Über die in diesem Zusammenhang ebenfalls relevante Frage der chinesischen Marine, ihrer Stärke und ihrer Organisation vgl. "Chinas Marine beginnt die Flagge zu zeigen" (C.a. 1972/10, S. 31 ff.).

Zu den Fragen der vier Nordkurileninseln hat sich China erst vor kurzem wieder geäußert:

"Wie allen bekannt ist, haben die sowjetischen Revisionisten seit langem die vier nördlichen Inseln zu Militärstützpunkten für die sowjetische Expansion im Pazifik, für einen intensivierten Wettbewerb mit dem US-Imperialismus und für die Bedrohung Japans gemacht. Indem der sowjetische Sozialimperialismus die vier nördlichen Inseln als Bollwerk in das System der anderen Militärstützpunkte in Nahen Osten einordnet, schafft er Spannungen doppelter Art, indem er aus den Gewässern und dem Luftraum nahe dem Japanischen Meer ein Pandämonium macht. .... Die japanische Regierung ist wegen der Rückgabe der Nordgebiete bei der Sowjetregierung mehrfach vorstellig geworden. Erst kürzlich hat Ministerpräsident Tanaka erklärt: 'Solange die Sowjetunion die Nordgebiete nicht zurückgibt, werden keine Verhandlungen über den Abschluß eines sowjetisch-japanischen Friedensvertrages beginnen' ... Das japanische Volk ist erwacht und zur Aktion geschritten in einem nicht nachlassenden Kampf um die Wiedererlangung der Nordgebiete" (55).

#### V. Zusammenfassung

Wollte man die gesamte Fülle der juristischen Argumente Chinas, wie sie auf der dritten Seerechtskonferenz vorgebracht wurden, in einer Nußschale zusammenfassen, so könnte man sagen, daß sie im Kern gegen den "Grundsatz der Meeresfreiheit" gerichtet waren. Was letztlich angestrebt

wird, ist ein System der "verplanten Meere". Damit hat das Völkerrecht eine neue Wendung erfahren: Herrschte noch bis zur Schwelle der Neuzeit die Praxis vor, das Meer oder ganze Meeresteile als Eigentum bestimmter Staaten anzusehen (z.B. nach dem englischen "Kingdom of the Four Seas"), so setzte sich seit dem 17. Jh. (Hugo Grotius, "Mare Liberum"; 1609, contra John Selden, "Mare Clausum", 1618/35) der Grundsatz durch, daß die Meere außerhalb jeglicher Staatshoheitsgewalt stünden, also res nullius seien.

Würden die chinesischen Forderungen (insbesondere nach einer 200-Seemeilen-Zone und einer internationalen Hochseebehörde) Wirklichkeit, so wären die Meere, die ja immerhin 70% der Erdoberfläche bedecken, in Zukunft res communis aller Völker der Welt, an deren Schicksal sämtliche Staaten, ob groß oder klein, mitzubestimmen hätten.

Soweit die juristische Seite.

Bemerkenswert war auch der spezifische "Arbeitsstil", den China nicht zum erstenmal in der UNO praktizierte, der aber gerade im Zusammenhang mit der Seerechtskonferenz diesmal besonders holzschnittartig-klar hervortrat: nämlich das Prinzip der sogenannten "Massenlinie" sowie das Prinzip der "Kritik und Verurteilung".

Der Führungsstil der "Massenlinie" gebietet es, die Meinung jedes Staates, und sei er noch so unbedeutend, "zu sammeln, zu konzentrieren und sie wieder in die 'Massen' (d.h. hier also die Gemeinschaft der Staaten, vor allem der Dritten Welt) hineinzutragen." Durch diesen Prozeß soll die objektive Interessenlage der Staaten aus der Dritten, ja sogar aus der Zweiten Welt, artikuliert werden, selbst wenn diese manchmal abweichende subjektive Interessen erkennen lassen. Mechanische Mehrheitsverhältnisse, wie sie etwa bei einem Stimmenverhältnis von 51:50 zustandekommen können, sollten, mit anderen Worten, durch überwältigende Mehrheit ersetzt werden, für die aus chinesischer Sicht die 95%-Formel gilt.

Was die "Arbeitsmethode der Kritik und Verurteilung" anbelangt, so hat China stets darauf geachtet, daß in allen Fragen die beiden Supermächte, vor allem die Sowjetunion, "demaskiert" und ihre "Manipulationsversuche" bloßgelegt wurden. China befolgte dieses Ziel, indem es die in jeder einzelnen Rechtsfrage liegenden Möglichkeiten (oder "Widersprüche") jeweils so weit polarisierte, daß "zwei Linien", nämlich eine richtige und eine falsche, klar hervortraten. Neutrale mittlere Positionen wurden nicht anerkannt. Mit Hilfe dieser Methoden konnten die Ansichten der beiden Supermächte jeweils zum Gegenstand der "Kritik und Verurteilung" werden.

1) Dazu beispielsweise C.a. 1973/10 Ü 27.

2) Dazu Näheres C.a. 1973/10 Ü 22.

3) " " C.a. 1973/5 Ü 33.

4) " " C.a. 1973/5 Ü 35.

5) " " C.a. 1974/5, S.228 ff.

6) in C.a. 1974/6, S. 380 ff.

7) Dazu C.a. 1973/2 Ü 35.

8) NCNA, 20.6.74.

9) PRu 1973 Nr.13, S.8-12; Nr.15, S.12-15 und NCNA, 1.4.1973 und 4.4.1973.

10) NCNA, 24.6.74.

11) Ceteka englisch, 20.6.74.

12) PRu 1972 Nr.25, S.7.

13) PRu 1974 Nr.29, S.19

14) Näheres dazu in C.a. 1972/4, S.10 ff: "Der Kampf Pekings gegen Moskaus Seewegestrategie".

15) Zu weiteren Ergebnissen vgl. C.a. 1973/5 Ü 36.

16) NCNA, 2.7.1974.

17) Ebenda.

18) PRu 1974 Nr.28, S.8.

19) PRu 1974 Nr.27, S.10 ff.

20) PRu 1974 Nr.27, S.10.

21) Ebenda, S.10.

22) PRu 1974 Nr.30, S.11.

23) PRu 1974 Nr.30, S.10.

24) PRe 1958 Nr.28, S.21.

25) Ebenda.

26) Vgl. dazu beispielsweise Eberhard Menzel, "Völkerrecht", München und Berlin 1962, S.156.

27) PRu 1974 Nr.28, S.9.

28) Eberhard Menzel, a.a.O., S.157.

29) PRu 1974 Nr.25, S.6.

30) NCNA, 11.9.73.

31) NCNA, 19.7.74.

32) PRu 1974 Nr.28, S.9.

33) Menzel, a.a.O., S.160.

34) PRu 1974 Nr.28, S.9.

35) NCNA, 4.2.74.

36) Ausführlich dazu Yu-hsi Nieh, "Der Streit um die Klippeninsel Tiao-yü-t'ai und das Problem des Festlandsockels im Ostchinesischen Meer" in "Verfassung und Recht in Übersee" 1971 Heft 4, S.443-455, erschienen auch als Sonderdruck Nr.26 des Instituts für Asienkunde Hamburg;

37) ausführlich dazu Nieh, ebd., S.454 f.

38) PRu 1974 Nr.28, S.8.

39) PRu 1974 Nr.25, S.7.

40) Weiter heißt es: "Man hat Chinas Souveränität verletzt, indem man hinter seinem Rücken einseitig eine große Fläche des Schelfs einer sogenannten Zone der gemeinsamen Erschließung markierte". Gemeint ist hier das zwischen Südkorea und Japan kurz vorher festgelegte Schürfgebiet (Näheres unten im Text). Und weiter: Alle Abkommen und Kontrakte, "die die Chiang Kai-shek-Clique in Taiwan hinsichtlich der Schürfung und Erschließung der Ressourcen im Meeresgrund Chinas mit irgendeinem Staat und irgendeiner internationalen Gesellschaft oder irgendwelchen staatlichen und privaten Betrieben anderer Länder abgeschlossen hat, sind rechtswidrig und ungültig." (C.a. 1974/5 Ü 37b).

41) PRu 1974 Nr.31, S.11-14.

42) PRu 1974 Nr.31, S.11-14 (12).

43) PRu 1974 Nr.32, S.12 f.

44) Menzel, a.a.O., S.158.

45) Hierzu ausführlich C.a. 1973/7, S.366 ff.

46) PRu 1972 Nr.11, S.20 f.

47) NCNA, 14.7.74.

48) Kuang-ming jih-pao 25.6.74 und PRu 1974 Nr.27, S.13.

- 49) PRu 1974 Nr.30, S.11 f.  
50) PRu 1974 Nr.31, S.14, 17.  
51) NCNA 24.7.74.  
52) Ebenda.  
53) Ebenda.  
54) Zur Sengaku-Frage vgl. Yu-hsi Nieh im Zusammenhang mit dem Thema "Chinesische Reaktionen auf die Rückgabe Okinawas an Japan", C.a.1972/5, S.19 f., und derselbe, "Der Streit um die Klippeninsel Tiao-yü-t'ai und das Problem des Festlandsockels im Ostchinesischen Meer" in "Verfassung und Recht in Übersee" 1971/IV, erschienen auch als Sonderdruck Nr.26 des Instituts für Asienkunde Hamburg; zur Frage der Inseln im Südchinesischen Meer derselbe, "Die Rechtsfrage der Archipele im Südchinesischen Meer", C.a. 1972/2, S.25 ff.  
55) abgedruckt in NCNA, 21.6.74.